

Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dassendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt: *„Gespalten von Schwarz und Gold. Vorn übereinander drei auswärts weisende goldene Eichenblätter, hinten eine umgewendete schwarze Wolfsangel“.*
- (2) Die Gemeinde Dassendorf führt eine Gemeindeflagge. Sie zeigt: *„Inmitten eines im Liek gelben, im fliegenden Ende schwarzen Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“.*
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Dassendorf führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift *„Gemeinde Dassendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.*

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: 34 GO)

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal vierteljährlich einberufen werden.

§ 3

Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €;
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird;
 3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme von 10.000,00 € nicht überschritten wird;
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird;
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt;
 6. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt;
 7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 500,00 €;
 8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,00 € nicht übersteigt;
 9. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 €;
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt;
 11. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 500,00 €;
 12. den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOB bis zur Höhe von 5.000 €;

13. den Abschluss von Verträgen über Leistungen nach VOF bis zur Höhe von 3.000 €;
 14. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß VOL / VOB in unbegrenzter Höhe;
 15. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €;
 16. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes;
 17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften;
 18. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 GO;
 19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Baufreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen (§ 74 LBO) und zu Anträgen auf Vorbescheid zu Bauvorhaben, die die Anforderungen für eine Baufreistellung nach § 74 LBO erfüllen.
- (3) Die Übertragung weiterer Entscheidungen durch die Gemeindevertretung auf den Bürgermeister ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung als Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf. In die Zuständigkeitsordnung kann während der Dienststunden des Amtes Hohe Elbgeest im Amt Hohe Elbgeest, Christa - Höppner - Platz 1, 21521 Dassendorf, Hauptamt, Zimmer-Nr. 30, Einsicht genommen werden.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 a Amtsordnung)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist auch für die Gemeinde Dassendorf tätig, soweit die Gemeinde eine eigene Verwaltung hat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie kann in Ausübung ihres Amtes an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

A) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Finanzangelegenheiten
- b) Steuern
- c) Abgaben
- d) Liegenschaftsangelegenheiten
- e) Prüfung der Jahresrechnung
- f) Satzungen - Prüfung der finanziellen Auswirkung

B) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Schulangelegenheiten/ Volkshochschule
- b) Kindergartenangelegenheiten
- c) Büchereiwesen
- d) Kultur- und Gemeinschaftswesen
- e) Förderung und Pflege des Sports
- f) Senioren- und Jugendbeiratsangelegenheiten
- g) Überlassung zur Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Flächen

C) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Baumaßnahmen
- b) gemeindeeigene Gebäude
- c) Wegebau
- d) Oberflächenentwässerung

D) Ausschuss für Umwelt und Sicherheit

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Trinkwasserangelegenheiten, Abwasser
- b) Landschaftspflege
- c) Friedhofsangelegenheiten
- d) Umweltangelegenheiten
- e) Naturschutz
- f) öffentliche Sicherheit
- g) Katastrophenschutz / Feuerwehr

E) Gewerbeförderungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Förderung und Ansiedlung von Wirtschaft und Gewerbe
- b) Bauleitplanung und Umsetzung für Gewerbeflächen

F) Planungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- a) Bauleitplanungen außer für Gewerbeflächen (Beratung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der F-, B -, Grünordnungs - und Dorfentwicklungspläne und des Landschaftsplanes)

Die Zuständigkeiten der unter A) bis F) aufgeführten Ausschüsse ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung als Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf.

In die Zuständigkeitsordnung kann während der Dienststunden des Amtes Hohe Elbgeest im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, Hauptamt, Zimmer-Nr. 30, Einsicht genommen werden.

In die vorstehenden Ausschüsse B) bis F) können jeweils zwei Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Davon kann für jede Fraktion eine wählbare Bürgerin oder ein wählbarer Bürger gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzuhalten. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Interessierte Bürger können sie auf Wunsch erhalten.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

§ 8

Kinder – und Jugendbeirat

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde und um die Jugendlichen an den interessierenden Maßnahmen beteiligen zu können, wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 5 Mitgliedern im Alter zwischen 15 und 22 Jahren. Der Jugendbeirat wird von den 12 bis 22 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gewählt.
- (3) Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates.

§ 9

Seniorenbeirat

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern im Alter über 60 Jahren , die von den über 60 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.
- (3) Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertretern (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter , Mitglieder oder

stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € hält.

§ 11 **Verpflichtungserklärungen** **(zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12 **Veröffentlichungen** **(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. am Amtsgebäude, Christa - Höppner- Platz 1(Parkplatz)
2. im Müssenweg, Bushaltestelle, Höhe Müssenweg 8
3. im Dorf, Dorfstraße an der Trafostation, Feuerwehrgerätehaus
4. im Kreuzhornweg, Bushaltestelle, Kreuzhornweg 39
5. und der Polizeistation, Am Wendel 2.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2006 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.03.2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 06.04.2009

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin